



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 12.02.2015 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und

Marktgemeinde Buchkirchen



Aktenzeichen: Gem- 852/2015
UID-Nr.: ATU23479901
Bearbeiter(in): AL Ing. Petra Wallisch
Tel: 07242/28005-75
E-Mail: wallisch@buchkirchen.ooe.gv.at

Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Marchtrenk, ASZ Thalheim, ASZ Wels-Nord oder ASZ Wallern; überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der **Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle

- der Liegenschaft 4613 Buchkirchen, Höhenstraße 40 (Huemer Fritz) im Bereich Höhenstraße, Schild „Sackgasse“
 - der Liegenschaft 4611 Buchkirchen, Radlachstraße 10 (Zöbl Josef) im Bereich der Kreuzung Radlachstraße 8, Objekt Erika und Reinhard Balon
 - der Liegenschaft 4611 Buchkirchen, Reslpointstraße 16 (Großhaupt Erwin und Marianne) - Bauhof
 - Liegenschaft 4613 Buchkirchen, Öhnerweg 3 (Pribik Peter) - Bauhof
 - Liegenschaft 4611 Buchkirchen, Preissholzgasse 1 (Dr. Karl Hatak) - Bauhof
- jederzeit bereitzustellen oder zu den Öffnungszeiten in den Bauhof zu bringen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum **ASZ Marchtrenk, 4614 Marchtrenk, Mauthausstraße 111, oder ASZ Thalheim, 4600 Thalheim, Am Thalbach 110, oder ASZ Wels-Nord, 4600 Wels, Florianiweg 9, oder ASZ Wallern, 4702 Wallern, Gewerbepark Winkeln 5,** zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen.

Im Sonderbereich sind die Biotonnenabfälle und Grünabfälle zu den Öffnungszeiten in den Bauhof zu bringen.

Marktgemeinde Buchkirchen



Aktenzeichen: **Gem- 852/2015**
UID-Nr.: **ATU23479901**
Bearbeiter(in): **AL Ing. Petra Wallisch**
Tel: **07242/28005-75**
E-Mail: wallisch@buchkirchen.ooe.gv.at

Über die Biotonnensammlung hinausgehende Grün- und Strauchschnittmengen sind zu den jeweils öffentlich bekanntgegebenen Öffnungszeiten in das **ASZ Marchtrenk, 4614 Marchtrenk, Mauthausstraße 111** oder **ASZ Gunskirchen, 4623 Gunskirchen, Krenglbacherstraße 30** oder zur **Kompostierungsanlage des WAV Recyclingparks Wels der AVE Österreich GmbH., 4600 Wels, Mitterhoferstraße 100** zu bringen.

Von April bis November können Grünabfälle bei der monatlich durchgeführten Sammlung am VZ-Parkplatz, 4611 Buchkirchen, Hundshamerstraße 7 zum verlautbarten Zeitpunkt abgegeben werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in geschlossenem Zustand ab 06.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592 mit der Aufschrift des Abfallunternehmens
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biotonne 120 Liter	EN 840-1
Biotonne 240 Liter	EN 840-1
Biosäcke 10-240 Liter	EN 13593, 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer erstmalig verkauft. Bei Umstellung des Abfallvolumens werden die Abfallbehälter kostenlos auf das entsprechende Volumen getauscht. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt.

Marktgemeindeamt, 4611 Buchkirchen, Hauptstraße 11, Pol. Bezirk Wels-Land, DVR-Nr.: 0084905
Tel.: 07242/280 05, Mobil: 0680 / 5016685 Fax.: 07242/280 05 -81, E-Mail: gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at,
Internet: www.buchkirchen.at

G:\Verordnungen\Abfallordnung\Abfallordnung 2015 Kundmachung.doc

Marktgemeinde Buchkirchen



Aktenzeichen: Gem- 852/2015
UID-Nr.: ATU23479901
Bearbeiter(in): AL Ing. Petra Wallisch
Tel: 07242/28005-75
E-Mail: wallisch@buchkirchen.ooe.gv.at

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

- 1-Personen-Haushalt 5 Liter
- 2-Personen-Haushalt 8,5 Liter
- 3-Personen-Haushalt 11,3 Liter
- 4-Personen-Haushalt 13,5 Liter
- 5-Personen-Haushalt 15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Marktgemeindeamt Buchkirchen abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch den BAV Wels-Land erfolgt vierwöchentlich, ab einer Behältergröße von 770 L auch vierzehntägig.

(2) **Sperrige Abfälle** können zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim
ASZ Marchtrenk, 4614 Marchtrenk, Mauthausstraße 111,
ASZ Thalheim, 4600 Thalheim, Am Thalbach 110,
ASZ Wels-Nord, 4600 Wels, Florianiweg 9
ASZ Wallern, 4702 Wallern, Gewerbepark Winkeln 5,
abgegeben werden.

Darüber hinaus erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung am vereinbarten Ort und gegen Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierzehntägig und vierwöchentlich.

Marktgemeindeamt, 4611 Buchkirchen, Hauptstraße 11, Pol. Bezirk Wels-Land, DVR-Nr.: 0084905
Tel.: 07242/280 05, Mobil: 0680 / 5016685 Fax.: 07242/280 05 -81, E-Mail: gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at,
Internet: www.buchkirchen.at

G:\Verordnungen\Abfallordnung\Abfallordnung 2015 Kundmachung.doc

Marktgemeinde Buchkirchen



Aktenzeichen: Gem- 852/2015
UID-Nr.: ATU23479901
Bearbeiter(in): AL Ing. Petra Wallisch
Tel: 07242/28005-75
E-Mail: wallisch@buchkirchen.ooe.gv.at

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde (www.buchkirchen.at) bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des BAV Wels-Land. Dieser bedient sich vertraglich gebundener Dritter, welche regionale Behandlungsanlagen betreiben.

Die Behandlung der biogenen Abfälle wird in folgenden Kompostierungsanlagen durchgeführt:

MTS Kompost, 4632 Pichl bei Wels, Silbersberg 2

Öko-Service Brandstätter, 4600 Thalheim bei Wels, Unterschauersberg 14

Kirchmayr Kompost & Energie GmbH, Goldstraße 11, 4642 Sattledt

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Marktgemeindeamt, 4611 Buchkirchen, Hauptstraße 11, Pol. Bezirk Wels-Land, DVR-Nr.: 0084905
Tel.: 07242/280 05, Mobil: 0680 / 5016685 Fax.: 07242/280 05 -81, E-Mail: gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at,
Internet: www.buchkirchen.at

G:\Verordnungen\Abfallordnung\Abfallordnung 2015 Kundmachung.doc

Marktgemeinde Buchkirchen



Aktenzeichen: Gem- 852/2015
UID-Nr.: ATU23479901
Bearbeiter(in): AL Ing. Petra Wallisch
Tel: 07242/28005-75
E-Mail: wallisch@buchkirchen.ooe.gv.at

(2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen vom 13.12.2011, die Novelle vom 4.7.2013 und die Abfallordnung vom 15.05.2014 mit der Kundmachung vom 04.08.2014 bis 19.08.2014 (Verhandlungsschrift – Abfallordnung vom 13.12.2011, beschlossen am 15.05.2014) außer Kraft.



Siegel

Die Bürgermeisterin:

Regina Rieder

Angeschlagen am: 12.02.2015
Abgenommen am: 02.03.2015

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2011-3155/15-Emm
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 26.8.15 Für die Oö. Landesregierung
im Auftrag

Anhang 1

Liegenschaften, welche von der Müllabfuhr auszunehmen sind

Pribik	Öhnerweg 3, 4613 Buchkirchen	-	Zufahrt nicht möglich
Huemer	Höhenstr. 40, 4613 Buchkirchen	-	Zufahrt nicht möglich
Zöbl Josef	Radlachstr. 10, 4611 Buchk.	-	keine Umkehrmöglichkeit
Etzinger	Radlehnerweg 3, 4613 Buchk.	-	Zufahrt nicht möglich
Hatak	Preissholzgasse 1, 4611 Buchk.	-	Zufahrt nicht möglich

Reslpointstraße: - bei diesen Liegenschaften ist eine Zufahrt nicht möglich

GrdStk. 965/6 (dzt. Valenta)
GrdStk. 965/5
GrdStk. 965/4
GrdStk. 965/3 (dzt. Großhaupt)
GrdStk. 965/1 (dzt. Sturmbauer)
GrdStk. 965/7(dzt. Syböck)
GrdStk. 965/8
GrdStk. 964/3
GrdStk. 964/2
GrdStk. 964/1

Marktgemeindeamt, 4611 Buchkirchen, Hauptstraße 11, Pol. Bezirk Wels-Land, DVR-Nr.: 0084905
Tel.: 07242/280 05, Mobil: 0680 / 5016685 Fax.: 07242/280 05 -81, E-Mail: gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at
Internet: www.buchkirchen.at

G:\Verordnungen\Abfallordnung\Abfallordnung 2015 Kundmachung.doc